

Erwachsenenschutzrecht

Patientenverfügung

Vortrag

3. April 2024

Gemeinde Pinsdorf

Mag^a. Barbara Schilcher

Juristin/Mediatorin/Supervisorin

office@barbaraschilcher.at

0664 / 540 13 48

Erwachsenenschutzrecht

Vier Säulen - 4 Möglichkeiten der Vertretung

Die Rechtsgrundlage baut auf dem bisherigen Sachwalterrecht, der gerichtlichen Sachwalterschaft, der Angehörigenvertretung und der Vorsorgevollmacht auf. Das Erwachsenenenschutzrecht ist seit 2018 in 4 Säulen gegliedert:

1. Die erste Säule ist die **Vorsorgevollmacht** (§§ 260 ff ABGB). Dieses Rechtsinstrument gibt es bereits seit einigen Jahren, sie bietet die größtmögliche Form der Selbstbestimmung. Hier kann der Vollmachtgeber - die später beeinträchtigte Person - selbst bestimmen, von welcher Person sie vertreten werden soll. NEU ist seit 1.7.2018, dass diese Vollmacht allgemein vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenenschutzverein errichtet werden muss. Der Vollmachtgeber muss bei der Erstellung der Vollmacht über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügen. Man kann über einzelne Angelegenheiten oder für Arten von Angelegenheiten eine Vollmacht ausstellen. Wirksam wird sie erst mit Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV). Der Vorsorgebevollmächtigte ist nicht einer gerichtlichen Kontrolle unterlegen (mit gewissen Ausnahmen). Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht begrenzt, sie gilt, solange sie nicht widerrufen wird.
2. Neu ist die zweite Säule: die **gewählte Erwachsenenvertretung** (§§ 264 ff ABGB), die zwischen der Vorsorgevollmacht und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung steht, um die Bestellung eines gesetzlichen Erwachsenenvertreters zu vermeiden. Sie kommt zum Tragen, wenn die Person bereits gemindert entscheidungsfähig ist, aber noch weiß, dass sie einen Vertreter wählen kann. Diese Person kann immer noch selbst (!) ihren Vertreter wählen, wichtig dabei ist, dass die zu vertretende Person die Bedeutung und die Folgen dieser Maßnahme noch in den Grundzügen verstehen kann (sie verfügt also über eine „geminderte Entscheidungsfähigkeit“). Der gewählte Erwachsenenvertreter darf nur eine dem Betroffenen nahestehende Person sein. Dies können neben Angehörigen auch Nachbarn oder Freunde sein. Die Vertretung kann wieder nur für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten vereinbart werden. Die Wahl des Vertreters muss schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenenschutzverein abgeschlossen werden. Die volljährige Person und ihr gewählter Erwachsenenvertreter haben eine Vereinbarung zu schließen (§ 1002 ABGB Bevollmächtigungsvertrag) und dabei die Vertretungsbefugnisse des Erwachsenenvertreter festzulegen. Mit der

Eintragung ins ÖZVV wird die Vertretung wirksam. Es kann vereinbart werden, dass die gemindert entscheidungsfähige Person und der gewählte Erwachsenenvertreter nur gemeinsam entscheiden und handeln können („Co-Decision“). Wie bei der Vorsorgevollmacht ist die gewählte Erwachsenenvertretung zeitlich unbegrenzt, allerdings unterliegt der gewählte Erwachsenenvertreter in Bezug auf die Lebenssituation als auch in Vermögenssachen der gerichtlichen Kontrolle (jährliche Kontrolle ist vorgesehen)!

3. Nicht ganz neu ist die dritte Säule: Sie entspricht im Prinzip der bisherigen Angehörigenvertretung („Vertretung durch nächste Angehörige“) und heißt **gesetzliche Erwachsenenvertretung** (§§ 268 ff ABGB). Hierbei können Eheleute, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Neffen und Nichten eine Person vertreten, die keine Vorsorgevollmacht (wie Punkt 1) hat und auch geistig nicht mehr in der Lage ist, sich selbst einen Vertreter zu wählen (wie Punkt 2). Eine Besonderheit der gesetzlichen Angehörigenvertretung besteht darin, dass sie erst durch die Eintragung ins ÖZVV gültig ist, die Eintragung ist also Voraussetzung für die Gültigkeit der Vertretung. Die Angehörigen unterliegen in ihrer Tätigkeit der gerichtlichen Kontrolle.

NEU seit 2018:

Die Vertretungsbefugnisse solcher Angehöriger werden im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich erweitert (Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen; Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren etc.)

Die gesetzlichen Erwachsenenvertreter unterliegen in Bezug auf die Lebenssituation und in Vermögenssachen grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle, wobei gewisse Erleichterungen in Einzelfällen vorgesehen sind.

Nach 3 Jahren endet die gesetzliche Erwachsenenvertretung automatisch!

4. Als vierte und letzte Säule steht die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** (§§ 271 ff ABGB), sie entspricht der bisherigen Sachwalterschaft. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn die anderen 3 Möglichkeiten nicht anwendbar sind. Es erfolgt die Bestellung eines meist fremden, berufsmäßigen Vertreters wie beispielsweise eines Rechtsanwaltes oder Notars zum Vertreter. Diese Vertretung wird mit Rechtskraft eines gerichtlichen Bestellungsbeschlusses durch das Gericht wirksam. Ebenso wie bei den anderen Rechtsinstituten kann sich der Wirkungsbereich auf einzelne oder auf bestimmte Arten von Angelegenheiten erstrecken.

NEU: Es dürfen aber nicht alle Angelegenheiten der vertretenen Person übernommen werden! Der Vertreter wird nur für einzelne, ganz bestimmte Fälle auf Zeit bestellt.

Bei der Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist auf die Bedürfnisse der volljährigen Person und deren Wünsche Bedacht zu nehmen.

Nach 3 Jahren endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung automatisch!

Informationen bzw. weiterführende Links zum Erwachsenenschutzrecht unter:

www.justiz.gv.at

www.vertretungsnetz.at

www.oesterreich.gv.at

www.patientenanwalt.com

Die Patientenverfügung (Neufassung seit 16. Jänner 2019)

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein **Patient** eine **medizinische Behandlung ablehnt**. Sie ist dann wirksam, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (beispielsweise wegen Bewusstlosigkeit). Entscheidend ist, dass die Person bei der Errichtung einer Patientenverfügung aufgrund ihres psychischen und geistigen Zustandes in der Lage ist, den Sinn ihrer Erklärung zu verstehen.

Arten der Patientenverfügung

Die verbindliche Patientenverfügung

In einer verbindlichen PV müssen die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, **konkret** beschrieben sein. Der Arzt hat **keinen Handlungsspielraum**, eine Behandlung muss unterbleiben, wenn es der Patient ausdrücklich wünscht.

Zudem gibt es weitere strenge **Voraussetzungen**:

- Es muss eine umfassende ärztliche Aufklärung vor Errichtung der PV stattfinden. Der Arzt hat dabei auch zu das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Person zu prüfen, also ob der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt.
- Die Verfügung muss schriftlich, datiert vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder Patientenvertreter errichtet worden sein.
- Der Patient muss über die Folgen der PV und den jederzeitigen Widerruf belehrt worden sein.
- Die Laufzeit beträgt 8 Jahre (neu!), Verlängerung nach erneuerter ärztlicher Aufklärung möglich.

Andere Patientenverfügung (vormals „beachtliche“ Patientenverfügung)

Diese liegt dann vor, wenn sie **zu wenig bestimmt** ist, keine ärztliche Aufklärung oder einfach nicht alle Kriterien einer verbindlichen PV erfüllt. Der Arzt ist an diese Erklärung nicht gebunden, er hat einen **Handlungsspielraum**. Dennoch ist diese PV zu „beachten“, sie kann für die Ermittlung des Willens des Patienten wichtig sein und als Orientierungshilfe bei der Ermittlung des Patientenwillens dienen.

Patientenverfügungsregister

Jede PV kann auf Wunsch im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Roten Kreuz besteht eine österreichweit verfügbare Einsichtsmöglichkeit für Krankenanstalten in diese beiden Register.

ELGA

Es ist vorgesehen, dass eine Patientenverfügung in ELGA, der elektronischen Gesundheitsakte, gespeichert werden kann.

Informationen bzw. weiterführende Links zur Patientenverfügung unter:

www.oesterreich.gv.at: Formular Patientenverfügung

www.wien.gv.at: Arbeitsbehelf Patientenverfügung

www.patientenanwalt.com: Hinweiskarte, diverse Formulare

www.hospiz.at: Novelle zum Patientenverfügungsgesetz 2019